



Bundesbeschluss über den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)»

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 11. April 2024² eingereichten Volksinitiative «Wahrung der
schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 2024³,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 54a

Schweizerische Neutralität

- ¹ Die Schweiz ist neutral. Ihre Neutralität ist immerwährend und bewaffnet.
- ² Der Bund nutzt die Neutralität, um die Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten, Konflikte zu verhindern oder zur Lösung von Konflikten beizutragen. Er steht als Vermittler zur Verfügung.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

SR

- ¹ SR 101
- ² BBl 2024 1206
- ³ BBl 2024 3136